

VEREINBARUNG

**über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft
zwischen der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und
der Gemeinde Swisttal
vom 05. April 1973**

§ 1

Mitglieder

Die Stadt Meckenheim, die Stadt Rheinbach und die Gemeinde Swisttal bilden eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW 1961 S. 190).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Angelegenheiten der Landschaftsplanung, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren, zu koordinieren. Sie stimmt insbesondere Planungen der einzelnen Mitglieder aufeinander ab und leitet Gemeinschaftslösungen ein, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben der Mitglieder sicherzustellen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt den Mitgliedern Empfehlungen.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, indem sie die Arbeitsgemeinschaft zu einem möglichst früheren Zeitpunkt und umfassend informieren,
- b) ferner über Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft umgehend zu befinden und die Arbeitsgemeinschaft über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 4

Organ

- (1) Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus je 2 Ratsvertretern und den Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen Vertreter jeweils auf ein Kalenderjahr.
- (3) In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll über die beschlossenen Empfehlungen gefertigt.
- (4) Die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen liegt bei dem Vorsitzenden.

§ 5
Kosten

Soweit Kosten der Arbeitsgemeinschaft entstehen, werden diese durch eine jährliche festzusetzende Umlage der Mitglieder gedeckt. Die Kosten werden zu gleichen Anteilen verteilt.

§ 6
Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.1977. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Ein früheres Ausscheiden eines Mitgliedes ohne die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist im Einvernehmen mit allen Mitgliedern jederzeit möglich.